

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Lötzbeuren
vom 14. April 2000

(durchgeschriebene Fassung einschließlich I. Nachtrag vom 15. April 2010)

Der Ortsgemeinderat Lötzbeuren hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Lötzbeuren erfolgen in der Zeitung. Der Ortsgemeinderat Lötzbeuren entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in den Dienstgebäuden der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach in Traben-Trarbach, Am Markt 3, und Brückenstraße 11, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Werktagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich im Raiffeisengebäude, Oberstraße 1 in Lötzbeuren befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt durch Presseveröffentlichungen in dem nach § 1 festgelegten Bekanntmachungsorgan.

§ 3
Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgenden Ausschuss:
Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Der Ausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus 3 Mitgliedern und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter sind aus der Mitte des Ortsgemeinderates zu wählen.

§ 4
Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Lötzbeuren hat 2 Beigeordnete.

§ 5
Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbürgermeister erhält nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung

§ 6
Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 4 KomAEVO (Mindestsatz). Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Hinsichtlich der Angaben *in* Euro tritt die Hauptsatzung am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt die Hauptsatzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 7. September 1979 einschl. der Nachträge außer Kraft.

Lötzbeuren, den 14. April 2000

gez.
Klaus Reitz
Ortsbürgermeister